

Infomail zur Richtlinie „Neustart Niedersachsen Innovation“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns einen Zuwendungsbescheid in der Richtlinie „Neustart Niedersachsen Innovation“ erhalten. Die Projekte treten nun in die nächste Phase ein und uns erreichen viele Anfragen von Ihnen zum Abruf der Fördermittel.

Die Mehrzahl der Rückfragen nehmen wir zum Anlass das Thema der Personalausgaben und deren Abrechnung in diesem Förderprogramm zu erläutern, um ein übergreifendes Verständnis zu erreichen. Dies soll dazu dienen, Ihnen einen fundierten Überblick über die Abrechnungsmodalitäten zu geben und eine bessere Planung der Personalausgaben Ihrerseits herzustellen.

Es gibt im Rahmen der Abrechnung von Personalausgaben einige Besonderheiten, auf die wir im Folgenden eingehen möchten:

Sofern im Projekt Personalausgaben geltend gemacht werden, so ist die NBank verpflichtet die Höhe und ggf. Angemessenheit der in Abzug gebrachten Ausgaben zu überprüfen. Grundsätzlich gilt bei Projektförderungen, dass zuwendungsfähige Personalausgaben nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, anerkannt werden dürfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir konkrete Aussagen zur Höhe der förderfähigen Personalausgaben einzelner Projektmitarbeiter erst im Rahmen der Prüfung des Mittelabrufs (Anforderung von Teilbeträgen der Zuwendung innerhalb des Projektzeitraums) treffen können.

Notwendige einzureichende Unterlagen im Rahmen der Abrechnung von Personalausgaben:

- Arbeitsverträge; Sollten Sie das Personal zu 100 % im Projekt beschäftigen, sollte dies aus dem Arbeitsvertrag oder einer entsprechenden Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ersichtlich sein.
- Qualifikationsnachweise (z.B. Studienabschluss, Ausbildungszeugnis, Meisterbrief)
- Einstufung des Personals über die Einordnungshilfe, welche wir dieser Infomail als Anlage beigefügt haben. Sollten die Angaben aus der Einordnungshilfe für die Einstufung des Personals aus Ihrer Sicht nicht ausreichend sein, können Sie uns auch Tätigkeitsbeschreibungen der Mitarbeiter zusätzlich beifügen.
- Stundennachweise, sofern das Personal nicht zu 100 % im Projekt eingesetzt wird.
- Lohnjournale über die Abrechnungsmonate zur Berechnung der Stundensätze.
- Bei Abrechnung von angestellten geschäftsführenden Gesellschafter*innen ein

entsprechendes Testat des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers.

Höhe der Personalausgaben

Der Nachweis der Höhe der tatsächlich entstandenen Personalausgaben erfolgt mit Hilfe der Lohnjournale. Hier werden alle Informationen im Lohnjournal benötigt, die zur Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben notwendig sind. Diese Informationen sind der Name des Mitarbeiters, das Gesamtbrutto, die Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung sowie die Umlage 1, Umlage 2 und die Insolvenzgeld-Umlage.

Angemessenheit der Personalausgaben

Der Nachweis der Angemessenheit der Personalausgaben ist von der NBank in allen Maßnahmen zu prüfen, bei der Personalausgaben im Rahmen des Projektes in Abzug gebracht werden. Hierfür benötigen wir von Ihnen die Angabe, ob Ihre Gesamtausgaben im Unternehmen überwiegend (d.h. zu mehr als 50,00 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden oder nicht. In beiden Fällen gilt, dass zuwendungsfähige Personalausgaben nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, anerkannt werden dürfen. Hier ordnet die NBank das Projektpersonal anhand der von Ihnen eingereichten Angaben einer vergleichbaren Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes ein (siehe beigefügte Anlage A des TV-L; relevant sind hier die Seiten 10 bis 15). Sofern der entsprechende Mitarbeiter unter dem zugeordneten Durchschnittssatz vergütet wird (siehe Erlass-Durchschnittssätze-Personalausgaben, Seite 198, Anlage 2, Spalte 2 bzw. je nach Datum der Bewilligung S. 498, Anlage 2, Spalte 2) sind die Personalausgaben grundsätzlich in voller Höhe zuwendungsfähig. Bei Bewilligungen bis zum 17.03.2021 sind die Durchschnittssätze des Jahres 2020 anzuwenden und bei Bewilligungen ab dem 18.03.2021 die des Jahres 2021. Wird der in Abzug gebrachte Mitarbeiter höher vergütet, als der zugeordnete Durchschnittssatz, wird maximal der Durchschnittssatz als zuwendungsfähige Personalausgabe für das Projekt anerkannt.

Können geschäftsführende Gesellschafter*innen oder Betriebsinhaber*innen im Projekt abgerechnet werden?

Die oben genannten Vorgaben gelten auch bei im Projekt mitarbeitenden Gesellschafter*innen. Im Rahmen der Abwicklung dieses Projektes sind Zahlungen an geschäftsführende Gesellschafter*innen oder an Betriebsinhaber*innen von Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften grundsätzlich nicht förderfähig, da diese regelmäßig Gewinnentnahmen und somit Kosten darstellen. Die Aufnahme dieser Zahlungen an die Geschäftsführer*innen würde somit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bemessung der Zuwendung anhand von Ausgaben bedeuten.

Anders verhält es sich, wenn das abgerechnete Personal auch tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis beim Unternehmen steht, welches das Projekt abrechnet. Sofern die Geschäftsführer*innen im Unternehmen über einen Anstellungsvertrag verfügt bzw. sofern am Unternehmen beteiligtes Projektpersonal in Abzug gebracht werden soll, ist es zusätzlich erforderlich, dass die steuerliche Behandlung dieses Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses mitgeteilt wird. Eine Berücksichtigung ist nur dann möglich, wenn es sich bei den monatlichen Zahlungen an die Geschäftsführer*innen steuerrechtlich um eine gewinnmindernde Betriebsausgabe handelt. Handelt es sich hingegen um eine verdeckte Gewinnausschüttung, kann eine Berücksichtigung dieser Personalausgaben im geförderten Projekt nicht erfolgen. (Hinweis: Die handelsrechtliche Beurteilung dieser Betriebsausgabe ist für die Zwecke der Förderfähigkeit unbeachtlich). Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigung den oder die Antragstellerin nicht von der Vorlage der Geschäftsführer*innen- bzw. Arbeitsvertrages und des Qualifikationsnachweises entbindet.

Wir hoffen wir konnten Ihnen durch die Erläuterungen bei der Einreichung Ihres ersten Mittelabrufs behilflich sein.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf unsere FAQ-Liste häufig gestellter Fragen. Des Weiteren arbeiten wir an einem Webinar zum Thema Mittelabruf. Diese Informationen stehen (in Kürze) auf der Homepage der NBank unter der entsprechenden Richtlinie zur Verfügung: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Neustart-Niedersachsen-Innovation/index.jsp>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank